

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14a WPO

2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2026

Termin: 11. Februar 2026

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse

– jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –

4. Habersack, Deutsche Gesetze
– Textsammlung und Ergänzungsband –
5. Nicht programmierbarer Taschenrechner
6. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Vermeidung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
– [Anlage hier nicht beigefügt](#) –

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes und der Anlage (DBA Deutschland – Niederlande) **57 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

1. Die Klausur besteht aus zwei Teilen:

Teil I: Einkommensteuer

Teil II: Verfahrensrecht

2. Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.
3. Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein oder notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken Sie, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.
4. Begründen Sie Ihre Entscheidungen jeweils unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften, Verwaltungsanweisungen und ggfs. abweichende Rechtsprechung.
5. Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung.
6. Bei jedem Teil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Die Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte erreichbar, davon

Teil I: 50 Punkte

Teil II: 50 Punkte

Teil I: Einkommensteuer (50 Punkte)

Persönliche Verhältnisse

Julius Zeh (geboren am 15.05.1955) ist verwitwet und konfessionslos. Er wohnt zusammen mit seinem Sohn Moritz (geboren am 03.01.2006) in einem Einfamilienhaus in Bielefeld. Beide waren dort gemeldet, bis Moritz am 31.08.2025 zur Aufnahme seines Studiums nach Münster zog. Am 16.06.2025 hat Moritz erfolgreich das Abitur am Ratsgymnasium bestanden. Moritz Mutter (bis zu ihrem Tode Ehefrau von Julius Zeh) ist bereits im Jahr 2020 verstorben.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Tz. 1: Werkzeugmacherei

Julius Zeh betreibt in eigenen Räumen in Verl eine Werkzeugmacherei als eingetragener Kaufmann. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für den Zeitraum 01.01. – 30.09.2025 hat Julius Zeh einen Gewinn in Höhe von 90.000 € ermittelt. Zum 01.07.2025 hat Julius Zeh eine Spezialmaschine (keine wesentliche Betriebsgrundlage) auf die Z-GmbH & Co. KG (siehe Tz. 3) unentgeltlich übertragen. Die Maschine war zu diesem Zeitpunkt mit einem Erinnerungswert von 1 € im Einzelunternehmen bilanziert. Der Teilwert betrug zum 01.07.2025 1.000 €. Die Maschine hatte am 01.07.2025 eine betriebsgewöhnliche Restnutzungsdauer von einem Jahr. Die Übertragung der Spezialmaschine hat Julius Zeh bisher in seiner Gewinnermittlung überhaupt nicht berücksichtigt.

Tz. 2: Schließung der Werkzeugmacherei

Julius Zeh lieferte die letzten Produkte am 30.09.2025 aus, dann stellt er die werbende Tätigkeit ein. Anschließend veräußert er die Produktionsmaschinen (wesentliche Betriebsgrundlagen) an Bernhard Weiß für 100.000 € (netto). Bernhard Weiß holte diese am 26.10.2025 bei Julius Zeh ab. Das Werkzeug sowie das sonstige Inventar veräußerte Julius Zeh an Cecile Schwarz am 28.11.2025 für 6.000 € (netto). Eine wertvolle Spezialpresse konnte Julius Zeh am 01.12.2025 an Dietmar Grün für 120.000 € (netto) verkaufen. Den Kontakt zum Käufer stellte Enrico Braun her, der dafür am 15.12.2025 eine Rechnung über 1.190 € (brutto) stellte. Julius Zeh bezahlte die Rechnung am 20.01.2026.

Der Verkauf des Betriebsgrundstücks mit aufstehendem Gebäude gestaltete sich schwieriger als gedacht. Mit Hilfe eines Maklers konnte Julius Zeh im Frühjahr 2026 einen Käufer finden, der auch bereit war, das Immobiliendarlehen zu übernehmen. Man einigte sich zusätzlich zur Schuldübernahme auf einen Kaufpreis von 300.000 € (netto). Übergang von Nutzen und Lasten war der 30.06.2026. Der Makler stellte eine Rechnung über 5.000 € (brutto), die Julius Zeh im Mai 2026 bezahlte.

Ein über den Wert der Einzelwirtschaftsgüter hinausgehender Firmenwert existierte nicht. Die zutreffende (Schluss-)Bilanz des Einzelunternehmens sah zum 30.09.2025 vereinfacht wie folgt aus:

(Schluss-)Bilanz Einzelunternehmen Julius Zeh zum 30.09.2025

Aktiva	€	Passiva	€
Produktionsmaschinen	50.000	Eigenkapital	353.000
Spezialpresse	100.000	Darlehen Immobilie	200.000
Grundstück und Gebäude	400.000		
Werkzeug, Inventar	3.000		
Summe	553.000	Summe	553.000

Tz. 3: Beteiligung Z-GmbH & Co. KG

Zum 01.01.2025 (Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums und Zeitpunkt der dinglichen Übertragung der KG-Anteile) hat Julius Zeh sämtliche Anteile am Vermögen der Z-GmbH & Co. KG sowie 100 % der Anteile an der Z-GmbH (Komplementärin der Z-GmbH & Co. KG ohne vermögensmäßige Beteiligung) von Alfons Raabe erworben. Die Z-GmbH & Co. KG ist seit 2010 Eigentümerin eines Grundstücks in Gütersloh (Nordrhein-Westfalen); die Z-GmbH ist ohne Grundbesitz.

Die Z-GmbH & Co. KG betreibt ebenfalls eine Werkzeugmacherei. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für das Jahr 2025 hat die Z-GmbH & Co. KG einen vorläufigen Gewinn in Höhe von 100.000 € ermittelt. Die Übertragung der Spezialmaschine (siehe Tz. 1) wurde dabei wie folgt berücksichtigt:

Spezialmaschine 1 € an Einlage 1 €

Der Grundbesitzwert im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG in Verbindung mit § 157 Abs. 1 bis 3 BewG des Grundstücks der Z-GmbH & Co. KG in Gütersloh zum 01.01.2025 betrug 620.000 €. Da bisher noch kein Grunderwerbsteuerbescheid erlassen wurde, ist in der Gewinnermittlung der Z-GmbH & Co. KG insoweit nichts berücksichtigt worden.

Tz. 4: Formwechsel Z-GmbH & Co. KG

Am 02.06.2026 (Datum des Formwechselbeschlusses) wird die Z-GmbH & Co. KG in eine GmbH umgewandelt. Der Formwechsel wird am 03.07.2026 in das Handelsregister eingetragen. Als steuerlicher Übertragungstichtag ist der 31.12.2025 festgelegt und beim zuständigen Finanzamt frist- und formgerecht beantragt worden. Es wurde von der entstehenden GmbH zulässigerweise und wirksam die Buchwertfortführung beantragt.

Tz. 5: Grundstück in Rotterdam

Julius Zeh erwarb im Jahr 2018 ein Grundstück mit einem kleinen Haus (Baujahr 2000) in Rotterdam (Niederlande) für 300.000 € von Marc Bloomendaal (fremder Dritter). Ausweislich des Kaufvertrags entfielen von dem Kaufpreis 1/3 auf Grund und Boden und 2/3 auf das Gebäude. Beim Erwerb war das Haus an die Familie Bakker vermietet, die bis zu ihrem Auszug am 31.05.2025 monatlich eine Kaltmiete von 1.500 € pünktlich zum Fälligkeitszeitpunkt zum

1. eines jeden Monats an Julius Zeh zahlte. Sämtliche Nebenkosten rechnete die Familie Bakker direkt mit den jeweiligen Versorgern ab.

Am 28.12.2024 bestellte Julius Zeh online eine Waschmaschine für 750 € inklusive Umsatzsteuer. Da Julius Zeh die Zahlungsart Vorkasse wählte, überwies er noch am selben Tag den Rechnungsbetrag auf das Konto des Verkäufers. Die Waschmaschine wurde am 03.01.2025 in das Haus in Rotterdam geliefert und stand seitdem der Familie Bakker unentgeltlich zur Verfügung. Gegen eine Zahlung von 400 €, die am 31.05.2025 in bar geleistet wurde, durfte die Familie Bakker die Waschmaschine bei ihrem Auszug mitnehmen.

Im Juni 2025 ließ Julius Zeh ein paar kleinere Reparaturarbeiten durch eine Fachfirma ausführen, die ihm dafür mit Datum vom 17.07.2025 einen Betrag in Höhe von 350 € (inklusive Umsatzsteuer) in Rechnung stellte. Den Rechnungsbetrag überwies Julius Zeh am 23.07.2025. Ein neuer Mieter konnte trotz Einschaltung eines Maklers erst zum 01.09.2025 gefunden werden. Dieser Mieter überwies sodann jeweils pünktlich zum 1. eines jeden Monats die vereinbarte Kaltmiete in Höhe von 1.750 € auf das Konto des Julius Zeh. Auch der neue Mieter rechnete die Nebenkosten (Wärme, Strom etc.) direkt mit den Versorgern ab.

Mit dem Makler war vereinbart worden, dass er für die erfolgreiche Vermittlung ein Honorar in Höhe von 2.000 € (inklusive Umsatzsteuer) erhalten sollte. Da Julius Zeh aber mit der Maklerleistung sehr unzufrieden war, versuchte er, einen Rabatt zu bekommen. Nach zähen Verhandlungen einigte man sich Mitte Dezember 2025 auf ein Honorar von 1.800 € inklusive Umsatzsteuer. Weil Julius Zeh anschließend direkt in den Skiurlaub aufbrach, überwies er den Betrag erst am 07.01.2026 auf das Konto des Maklers.

Weitere unstreitige Werbungskosten (exkl. AfA) im Zusammenhang mit dem Grundstück sind Julius Zeh im Jahr 2025 in Höhe von 2.000 € entstanden.

Julius Zeh hat niederländische Einkommensteuer auf die Vermietungseinkünfte in Höhe von 2.000 € entrichtet.

Aufgabe 1:

Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte für Julius Zeh für den Veranlagungszeitraum 2025, auch soweit es sich um Einkünfte handelt, die im Inland ohne steuerliche Auswirkung sind. Gehen Sie bei der Einkünfteermittlung ebenfalls auf tarifliche Besonderheiten ein und beziehen Sie ggf. grunderwerbsteuerliche Aspekte in Ihre Betrachtung ein. Auf umsatzsteuerliche Aspekte ist nur insoweit einzugehen, als sie die Schließung der Werkzeugmacherei (Tz. 2) betreffen.

Bei der Lösung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- I. Persönliche Steuerpflicht
- II. Veranlagungsform und Tarif
- III. Ermittlung der Einkünfte, Summe der Einkünfte

Aufgabe 2:

In welcher Höhe kann Julius Zeh für den Veranlagungszeitraum 2025 den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende abziehen. Begründen Sie detailliert.

Besondere Bearbeitungshinweise:

1. Julius Zeh wünscht, das steuerlich niedrigste Ergebnis im Veranlagungszeitraum 2025 zu erzielen.
2. Für Moritz Zeh liegt eine Steuer-Identifikationsnummer (§ 139b AO) vor.
3. Der maßgebliche Steuersatz für die Grunderwerbsteuer in Nordrhein-Westfalen beträgt 6,5 %.

Teil II: Verfahrensrecht (50 Punkte)

Sachverhalt 1

Die Geschwister Alberta (A), Britta (B) und Cleo (C) Müller sind zu gleichen Teilen (je 1/3) Erben geworden, nachdem ihr verwitweter Vater, Siegfried Müller (S), um Mitternacht des 31.12.01 friedlich in seinem Reihenhaus in Köln-Rodenkirchen verstarb. Zum Nachlass gehörte ein Mehrfamilienhaus in bevorzugter Lage in der Goethestraße 27 in Düsseldorf-Oberkassel. Das Mehrfamilienhaus ist seit Jahren an fremde Dritte vermietet und weiterhin voll belegt.

A ist Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft in Köln-Ehrenfeld, B arbeitet als Assistenzärztin am Universitätsklinikum Düsseldorf und C ist IT-Systemtechnikerin mit eigener Firma in Neuss.

Auf gemeinsamen Antrag der Geschwister übersandte das Amtsgericht Köln ihnen jeweils einen Erbschein gemäß §§ 2353 ff. BGB und zeigte den Vorgang nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 ErbStG dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt Köln-West an. Die dortige Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle informierte wiederum den zuständigen Veranlagungsbezirk im Finanzamt Köln-Süd. Dort erfasste die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Theresa Lange-Berg (TLB), die Erbengemeinschaft als Rechtsnachfolgerin des S.

Am 15.05.02 richtete TLB jeweils ein Schreiben an A, B und C mit der Aufforderung, bis spätestens zum 31.07.02 einen Empfangsbevollmächtigten für die Erbengemeinschaft zu benennen. Für den Fall ausbleibender Benennung schlug sie B vor, da sie als Ärztin nach ihrer Einschätzung über die größte fachliche Eignung zur Wahrnehmung steuerlicher Belange verfüge. Gleichzeitig wies TLB auf die geplante Bekanntgabe zukünftiger Verwaltungsakte an die benannte oder bestimmte Person hin (§ 183 Abs. 1 AO) sowie auf die Beschränkung der Einspruchsbefugnis auf diese Person. Rückmeldungen auf dieses Schreiben erfolgten nicht.

Im Mai 04 reichte die Erbengemeinschaft die Feststellungserklärungen für die Jahre 02 und 03 beim Finanzamt Köln-Süd ein. Beide Erklärungen erfolgten auf den amtlichen Vordrucken und wurden von allen drei Beteiligten unterschrieben. Auf Seite 1 der Formulare – dort, wo auch die Belehrung über die Einspruchsbefugnis des Empfangsbevollmächtigten enthalten ist – war A als Empfangsbevollmächtigte mit ihrer aktuellen Anschrift in der Lindenstraße 18, 50674 Köln, eingetragen.

Wegen krankheitsbedingter Ausfälle verzögerte sich die Bearbeitung, sodass das Finanzamt Köln-Süd die Feststellungsbescheide für 02 und 03 erst am Montag, dem 10.07.08, zur Post gab. Beide Bescheide wurden mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung an A adressiert, verbunden mit dem Hinweis, dass A die Empfangsbevollmächtigte der Erbengemeinschaft sei und der Bescheid an sie mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten ergehe. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wurden für A, B und C jeweils mit 43.128 € festgestellt. Im Erläuterungsteil des Bescheids für 02 war vermerkt, dass für 02 erklärte Mietehnahmen in Höhe von 11.800 € erst am 09.01.03 zugeflossen und nach dem Zu- und Abflussprinzip im Feststellungsbescheid 03 erfasst wurden.

C prüfte den Feststellungsbescheid 03 und kam zu dem Schluss, dass die fraglichen Einnahmen richtigerweise dem Jahr 02 zuzuordnen seien. Daraufhin fertigte sie ein Schreiben an, das sie aus praktischen Gründen auf dem Heimweg am Donnerstag, dem 20.07.08, um 23:50 Uhr bei dem für ihre Einkommensteuer zuständigen Wohnsitz-Finanzamt Neuss einwarf.

Dort wurde das Schreiben am 21.07.08 mit dem Eingangsstempel vom 20.07.08 versehen und an den zuständigen Veranlagungsbezirk im Finanzamt Neuss weitergeleitet. Der dortige Bearbeiter bemerkte nach Rückkehr aus seinem Sommerurlaub am Montag, dem 14.08.08, dass die örtliche Zuständigkeit beim Finanzamt Köln-Süd lag und leitete das Schreiben dorthin weiter. Das Schreiben ging dort am Donnerstag, dem 17.08.08, im Fachbereich der Sachbearbeiterin TLB ein.

Im Schreiben führte C unter anderem Folgendes aus:

„Ich verstehe nicht, weshalb nur meiner Schwester Alberta der Feststellungsbescheid 03 übersandt wurde. Als Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft hat sie keinerlei Erfahrung mit steuerlichen Themen. Sie wurde auf dem Formular lediglich zuerst genannt, weil ihr Vorname alphabetisch vorne steht. Sie selbst hatten doch ursprünglich meine Schwester Britta vorgeschlagen – und die arbeitet immerhin im medizinischen Bereich. Im Übrigen bin ich selbst als IT-Dienstleisterin seit Jahren unternehmerisch tätig und daher deutlich besser geeignet. Es wäre also mindestens erforderlich gewesen, auch mir den Bescheid zuzustellen, zumal wir ihn alle gemeinsam unterschrieben haben. Es ist doch absurd, dass ich von einem für meine eigene Einkommensteuer so wichtigen Bescheid nur durch Zufall erfahre. Ich widerspreche daher ausdrücklich der Empfangsvollmacht meiner Schwester Alberta – sie hat als Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft steuerlich keine Ahnung. Außerdem halte ich die Einkünfte der Erbengemeinschaft für das Jahr 03 insgesamt für zu hoch angesetzt.“

Aufgabe 1:

Prüfen Sie, ob C mit dem Schreiben einen zulässigen Einspruch eingelegt hat. Gehen Sie bei der Prüfung auf alle Ihnen bekannten Voraussetzungen ein, auch wenn die Zulässigkeit des Einspruchs Ihrer Meinung nach schon an einem Erfordernis scheitert, und begründen Sie Ihre Lösungen ausführlich.

Besonderer Bearbeitungshinweis:

Legen Sie für die gesamte Lösung den ab dem 01.01.2026 geltenden Rechtsstand zugrunde.

Sachverhalt 2 (Fortsetzung)

Unabhängig von Ihrer Lösung zu Sachverhalt 1 ist im Folgenden davon auszugehen, dass der Einspruch der C zulässig und begründet war.

Nach erneuter Prüfung durch das Finanzamt Köln-Süd wird festgestellt, dass der Einspruch begründet ist, da die im Januar 03 zugeflossenen Mieteinnahmen in Höhe von 11.800 € dem Feststellungszeitraum 02 zuzuordnen gewesen wären. Deshalb ergeht am Donnerstag, dem 28.03.09, ein geänderter Feststellungsbescheid für das Jahr 03. In diesem geänderten Bescheid werden die betreffenden Einnahmen vollständig herausgenommen. Der Bescheid wird zutreffend adressiert und enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Infolge eines Mitarbeiterwechsels innerhalb des Finanzamts bleibt jedoch unbeachtet, dass eine korrespondierende positive Korrektur des Feststellungsbescheids für 02 noch nicht vorgenommen wurde. Erst knapp ein Jahr später – im Rahmen einer verwaltungsinternen Qualitätsprüfung – erkennt das Finanzamt am Freitag, dem 14.03.10, diesen Umstand und beschließt, die fehlende Korrektur für 02 nachzuholen. Daraufhin erlässt das Finanzamt Köln-

Süd am Montag, dem 17.03.10, einen geänderten Feststellungsbescheid für das Jahr 02, mit dem die Mieteinnahmen in Höhe von 11.800 € nun nachträglich erfasst werden.

Der formell ordnungsgemäße Bescheid wird zutreffend bekannt gegeben. Die Erbengemeinschaft wird in der Folge von dem nachträglichen Anstieg der festgestellten Einkünfte überrascht. C äußert in einem Schreiben, dass sie nicht nachvollziehen könne, wie eine Korrektur nach so langer Zeit noch erfolgen dürfe. Sie hält den Bescheid vom 17.03.10 für rechtswidrig.

Aufgabe 2:

Bitte beurteilen Sie, ob die Änderung des Feststellungsbescheides 02 vom 17.03.10 rechtmäßig war. Bei der Prüfung von Änderungsvorschriften sind alle Vorschriften zu prüfen, für die der Sachverhalt einen Anlass zur Prüfung gibt.